

6. Oktober 2011

Das Departement für Inneres und Volkswirtschaft teilt mit:

Aus Amt für AHV und IV wird Sozialversicherungszentrum Thurgau

I.D. Das bisherige Amt für AHV und IV ist im Kanton Thurgau ein Dienstleistungszentrum für acht Sozialversicherungen. Aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben des Bundes müssen die bisherigen kantonalen Bestimmungen vorwiegend im organisatorischen Bereich angepasst werden. Zu diesem Zweck beabsichtigt der Regierungsrat, die kantonale Gesetzgebung zu AHV und IV zu revidieren. Einen entsprechenden Gesetzesentwurf unterzieht er einer externen Vernehmlassung.

Der Bund schreibt vor, dass sowohl die kantonale IV-Stelle als auch die kantonale AHV-Ausgleichskasse künftig in der Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit organisiert sein müssen. Im Thurgau ist die IV-Stelle Bestandteil des Amtes für AHV und IV, besitzt aber bisher keine eigene Rechtspersönlichkeit. Heute bestehen im Thurgau ein Einführungsgesetz der eidgenössischen AHV und eine Verordnung über die kantonale IV-Stelle. Beide Erlasse sind veraltet und bedürfen einer Revision. Der Regierungsrat schlägt vor, diese beiden Rechtsgrundlagen aufzuheben und sie durch ein neues Einführungsgesetz zu ersetzen, das alle bundesrechtlichen Vorgaben erfüllt. Dieses Gesetz umfasst im Entwurf insgesamt 15 Paragraphen und gliedert sich in die Bereiche Allgemeine Bestimmungen, Finanzierung, Haftung und Rückgriff sowie Schlussbestimmungen.

Unter dem Dach des Amtes für AHV und IV sind die AHV-Ausgleichskasse, die IV-Stelle und die kantonale Familienausgleichskasse vereinigt. Der Schwerpunkt liegt beim Vollzug der Bundesgesetzgebung zur AHV und IV. Darüber hinaus betreut das Amt weitere Sozialversicherungszweige wie beispielsweise die Ergänzungsleistungen, die Erwerbsersatzordnung, die Mutterschaftsentschädigung oder die individuelle Prämienverbilligung.

2/2

Aufgrund der NFA wurde sowohl im Bereich der AHV als auch der IV die Finanzierung der öffentlichen Hand neu geregelt. Bei der IV fallen die Finanzierung und der Vollzug der individuellen Leistungen in die alleinige Zuständigkeit des Bundes. Dazu kommt, dass im Zuge der 5. IV-Revision die Bundeskompetenzen erweitert und neue Vorgaben für die Organisation der IV-Stellen geschaffen wurden. Auch bei den individuellen Leistungen der AHV ist nunmehr der Bund alleine für die Finanzierung der individuellen Leistungen zuständig. Der bisherige Anteil der Kantone fiel weg.

Die bisherige Organisationsstruktur, wonach die AHV-Ausgleichskasse und die IV-Stelle unter dem Dach des Amtes für AHV und IV zusammengefasst sind, hat sich bewährt und soll deshalb beibehalten werden. Weil der Name Amt für AHV und IV aber nicht die Vielfalt der Aufgaben des Amtes wiedergibt, soll der bestehende Name in Sozialversicherungszentrum Thurgau geändert werden.

Das neue Gesetz wird einer externen Vernehmlassung unterzogen, bei der sich alle im Grossen Rat vertretenen Parteien sowie alle wichtigen Thurgauer Verbände äussern können. Die Vernehmlassung dauert bis zum 31. Dezember 2011.